

Kleine Anfrage

Intervall der Fahrzeugprüfungen

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 07. November 2018

In Liechtenstein ist gemäss VTS, Art. 33 Abs. 2 Bst. b, erstmals eine Prüfung nach vier Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung, danach alle zwei Jahre durchzuführen. In der Schweiz ist eine erstmalige Prüfung nach vier Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung, anschliessend nach drei Jahren, dann alle zwei Jahre zu absolvieren. Seit geraumer Zeit ist immer wieder zu vernehmen, dass die vorgeschriebenen Fahrzeugprüfungen insbesondere für Personenwagen nicht eingehalten werden können. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- * Was spricht nach Ansicht des Verkehrsministeriums für den Beibehalt der aktuellen Lösung? Was würde allenfalls für eine Angleichung an die schweizerische Gesetzgebung sprechen?
- * Die heutigen Fahrzeuge sind in technologischer und sicherheitstechnischer Hinsicht hochentwickelt und es ist davon auszugehen, dass die Lebensdauer entsprechend lang ist. Was spricht nach Ansicht für und was gegen eine weitere Ausdehnung der Prüfintervalle, wie zum Beispiel erstmalig nach fünf, anschliessend nach drei und dann alle zwei Jahre?
- * Welche Auswirkungen hätten Intervallanpassungen wie in Frage 1 und 2 ausgeführt auf die Kapazitäten der Motorfahrzeugkontrolle?
- * Welche Auswirkungen erwartet das Verkehrsministerium für die Sicherheit, sollten die Prüfintervalle angepasst werden?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Liechtenstein ist auf dem Gebiet des Strassenverkehrs sehr eng mit der Schweiz verbunden. Dies betrifft auch die Rechtsgrundlagen: Das liechtensteinische Strassenverkehrsrecht orientiert sich traditionsgemäss am schweizerischen.

Allerdings ist Liechtenstein im Unterschied zur Schweiz Mitglied des EWR und muss dessen Rechtsvorschriften grundsätzlich übernehmen bzw. umsetzen. EU- Richtlinien müssen durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden. Die EU-Richtlinie 2014/45/EU wurde daher, nach erfolgter vorgängiger Übernahme in das EWR-Recht, durch entsprechende Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) in das liechtensteinische Recht übernommen. Die Prüfungsintervalle für u.a. leichte und schwere Personenwagen von erstmals vier Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung, dann alle zwei Jahre, beruht auf der Umsetzung der erwähnten Richtlinie in liechtensteinisches Recht. Daher besteht diesbezüglich keine Möglichkeit einer Angleichung an die Schweiz.

Zu Frage 2:

Durch die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR ist die MFK verpflichtet die europaweit gültigen und rechtlich vorgeschriebenen Prüfintervalle umzusetzen. Sollten die Prüfintervalle europaweit verlängert werden, könnte dies auch in Liechtenstein umgesetzt werden.

Zu Frage 3:

Es gilt das in der VTS umgesetzte EWR Recht mit dem darin vorgeschrieben Prüfintervall. Die Frage nach möglichen Auswirkungen anderer Prüfintervalle stellt sich derzeit somit nicht.

Zu Frage 4:

Es gilt das in der VTS umgesetzte EWR Recht mit dem darin vorgeschrieben Prüfintervall. Die Frage nach möglichen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit stellt sich derzeit ebenfalls nicht.